

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Jochen Haug, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Jens Kestner, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Hansjörg Müller, Sebastian Münzenmaier, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Martin Erwin Renner, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern wiederkehrend prüfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Schutzbedürftigkeit eines Asylbewerbers ist das ausschlaggebende Kriterium für dessen Aufenthaltsrecht und das spätere Niederlassungsrecht. Der Status der Schutzbedürftigkeit wird jedoch lediglich zweimal während der gesamten Asylphase überprüft. Die erste Prüfung erfolgt während der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers im Rahmen seines Asylverfahrens durch Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 25 Absatz 1 AsylG. Die zweite und letzte Prüfung wird während der Überprüfung des Zuerkennungsbescheids (für Asylbewerber) bzw. des Anerkennungsbescheids (für Flüchtlinge) gemäß § 73 Absatz 1 AsylG vorgenommen. Das ist in Anbetracht des Ausmaßes der mit einer Asylgewährung für den Asylbewerber verbundenen Rechte sowie der damit verbundenen Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland zu wenig. Vor allem die Überprüfung des Fortbestehens der Schutzbedürftigkeit eines Asylbewerbers bedarf einer Novellierung.

Diese zweite Prüfung der „Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers“ durch das Widerspruchsreferat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Zuerkennungsbescheids bzw. des Anerkennungsbescheids. Dies gilt sowohl für politisch Verfolgte im Sinne des primären Rechtsschutzes gemäß Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AsylG als auch für subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Absatz 1 AsylG. Nicht nur während dieser drei Jahre, sondern auch danach können sich aber politische Gegebenheiten im Herkunftsland derart ändern, dass eine Schutzbedürftigkeit nach der

ersten Anhörung oder nach Zugang des Zuerkennungsbescheids entfällt. Die Überprüfung des Aufenthaltsstatus sollte insofern sich verändernden Gegebenheiten Rechnung tragen können.

Zur Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers gehört ebenso dessen Mitwirkungspflicht. Diese Mitwirkungspflicht beschränkt sich derzeit auf eine Behauptung des Asylbewerbers, die persönliche Schutzbedürftigkeit bestünde zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags und setze sich während des Widerspruchsverfahrens fort. Ob eine Schutzbedürftigkeit besteht, lässt sich nicht an einer Behauptung festmachen. Diese Behauptung sollte objektiv sachlich begründet und mit Nachweisen belegt werden. Ein Nachweis soll „alles umfassen, was die fraglichen wesentlichen Tatsachen erklärt, bestätigt, stützt, widerlegt oder anderweitig betrifft“ (UNHCR, Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems, Mai 2013, S. 28.). Führt der Asylberechtigte oder Flüchtling keinen ausreichenden Nachweis, ist der Asylantrag bzw. der Antrag auf subsidiären Schutz abzulehnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Asylverfahren wie folgt zu novellieren:

1. Es sollen künftig reguläre Überprüfungen der Schutzbedürftigkeit eines Asylbewerbers oder Flüchtlings durch das BAMF wiederkehrend in Abständen von drei Jahren erfolgen; vor der eventuellen Erteilung eines dauerhaften Niederlassungsrechts soll eine derartige Überprüfung der ersten ursprünglichen Entscheidung mindestens dreimal positiv durchlaufen werden müssen.
2. Das BAMF soll künftig im Asylverfahren wiederkehrend auch die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Ansiedlung des Antragstellers in einem an sein Herkunftsland angrenzenden Staat prüfen.
3. Ausländer, die während der ersten Anhörung beim BAMF „Furcht vor Verfolgung oder eines demjenigen drohenden ernsthaften Schadens“ behaupten, sollen verpflichtet werden, diese Behauptung durch Nachweise zu substantiieren; werden keine hinreichenden Nachweise erbracht, soll der Antrag als unbegründet abgelehnt werden müssen.
4. Asylberechtigte oder Flüchtlinge sollen verpflichtet werden, an den jeweiligen Anhörungsterminen des Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens persönlich und aktiv teilzunehmen und darüber hinaus Tatsachen vorzutragen, welche die behauptete „Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines drohenden ernsthaften Schadens“ begründen und diese Tatsachen zu beweisen; werden keine zureichenden Nachweise erbracht, soll ein Zuerkennungs- bzw. Anerkennungsbescheid durch das BAMF aufgehoben werden müssen; Entsprechendes soll auch für alle anderen Überprüfungen der Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers oder Flüchtlings gelten.
5. Ausländer, die subsidiären Schutz beantragen, sollen die vorgetragene Behauptung, dass ihnen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, substantiieren müssen; werden keine zureichenden Nachweise erbracht, soll die Gewährung subsidiären Schutzes durch das BAMF abgelehnt werden bzw., wenn ein solcher Schutz gewährt wurde, widerrufen werden müssen.

Berlin, den 21. Juni 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Schutzbedürftigkeit eines Asylbewerbers, Flüchtlings oder eines Ausländers, welcher subsidiären Schutz beantragt, wird nach derzeitiger Gesetzeslage ausschließlich von Seiten des Sachbearbeiters des BAMF geprüft. Dieser entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers oder Flüchtlings von Anfang an vorlag und ob diese fortbesteht. Für diese Ermessensentscheidung liegen dem Sachbearbeiter lediglich die Behauptungen des Asylbewerbers oder Flüchtlings zur „Schutzbedürftigkeit“ vor sowie eine Übersicht der „Herkunftsländer mit Sachlagenänderung“ (www.asyl.net/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/DA-Asyl_21_02_2019.pdf, S. 27). Die politische Lage in einem Land unterliegt stets Änderungen und kann sich entsprechend auch nach Ablauf von drei Jahren ändern, so dass eine weiterlaufende Überprüfung der Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers angemessen erscheint.

Für den Sachbearbeiter des BAMF gelten die Prüfungsmaßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C Nr. 5 GFK) und der Qualifikationsrichtlinie (Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011. Danach entfällt die Schutzbedürftigkeit des Asylberechtigten, wenn eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Sachlage im Herkunftsstaat und ein damit verbundener Wegfall einer begründeten Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung gegeben ist (BeckOK Ausländerrecht, Knuth/Heusch, § 73 Rn. 10 – 18, https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKAuslR_24%2fASYLVFG%2fcont%2fBECKOKAUSLR%2eASYLVFG%2ep73%2eglB%2eglIII%2egl2%2ehtm, Stand: 30.04.2020). Angenommen wird dies beim Fortfall der Kriegshandlungen im Herkunftsland, einer Änderung der politischen Verhältnisse und dadurch einem Wegfall der politischen Verfolgung des Asylbewerbers. Ob sich die Sachlage im Herkunftsstaat verändert hat und diese Veränderung dauerhaft ist, kann der Sachbearbeiter objektiv nur anhand der Übersicht der „Herkunftsländer mit Sachlagenänderung“ einschätzen. Findet sich das Herkunftsland des Asylbewerbers oder Flüchtlings nicht auf dieser Liste, entscheidet der Sachbearbeiter des BAMF zugunsten des Asylbewerbers oder Flüchtlings und erlässt einen Zuerkennungs- bzw. Anerkennungsbescheid.

Eine identische Prüfung erfolgt während des Widerspruchsverfahrens im Sinne § 73 AsylG innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit des Zuerkennungsbescheids oder des Anerkennungsbescheids.

Ist das Herkunftsland des Asylbewerbers zum Zeitpunkt der Regelüberprüfung nicht Bestandteil der Übersicht der „Herkunftsländer mit Sachlagenänderung“ geht das BAMF davon aus, dass die Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers oder Flüchtlings fortbesteht. Die Beurteilung der „Furcht vor Verfolgung“ und damit der Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers oder Flüchtlings hängt maßgeblich von der Aktualität und der Vertrauenswürdigkeit der Angaben über die „Herkunftsländer mit Sachlagenänderung“ ab sowie vom Zeitpunkt der Einleitung des Widerrufsverfahrens. Wenn lediglich ein Zeitpunkt und eine Übersicht maßgeblich sind für die Frage der Schutzbedürftigkeit, dann ist dies unzureichend, sowohl in zeitlicher Abfolge als auch inhaltlicher Art. Insofern sollte neben der vorbenannten Liste, Pflicht des Asylbewerbers sein, das Bestehen seiner Schutzbedürftigkeit zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Asylverfahrens und des Widerspruchsverfahrens nachzuweisen.

Die Schutzbedürftigkeit ist das Kriterium für eine Einreise nach Deutschland und für dauerhaftes Niederlassungsrecht in Deutschland im Sinne § 9 AufenthG. Sucht ein Flüchtling oder Asylbewerber Schutz in Deutschland, so muss er seine behauptete Schutzbedürftigkeit nachweisen. Dies sowohl während der ersten Anhörung als auch zu den Zeitpunkten der Überprüfung des Fortbestehens der Schutzbedürftigkeit. Eine lediglich einmalige Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung nach Ablauf von drei Jahren ist nicht ausreichend.

Das Bundesverfassungsgericht stellte für die „Schutzbedürftigkeit wegen politischer Verfolgung“ bereits in seinem Urteil vom 22.01.1999 fest, dass ein politisch Verfolgter derjenige ist, „der für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung haben muss. (BVerfGE 80, 315).“ Die Furcht vor Verfolgung muss begründet sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Asylsuchende tatsächlich ein Opfer dieser Verfolgung geworden ist oder gute Gründe hat, warum er eine solche Verfolgung vor dem Verlassen seines Heimat- oder Aufenthaltslandes befürchten musste oder für den Fall seiner Rückkehr befürchten muss. Gute Gründe für eine Furcht vor Verfolgung sind gegeben, wenn dem Verfolgten bei verständiger, objektiver Würdigung des Falles unter Berücksichtigung seiner subjektiven Verhältnisse nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Maßstab hierfür ist die Überlegung, ob eine verständige Person in derselben Lage eine derartige Furcht empfinden würde, so dass ihr der Verbleib bzw. die Rückkehr nicht zugemutet werden könnte (BVerwGE 49, 402; BVerwGE 49, 44; BVerfGE 9, 174, 180 ff.).

Die objektive Würdigung eines Falles ist dem Sachbearbeiter im BAMF jedoch nur möglich, wenn ihm - neben der Behauptung des Asylbewerbers oder Flüchtlings – entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Der Asylbewerber soll nach einer Gesetzesnovellierung verpflichtet werden, diese Nachweise zu erbringen, bezogen auf die erste Anhörung während der Asylbeantragung als auch während der wiederkehrenden Überprüfungen eines Zuerkennungs- bzw. Anerkennungsbeseids. Derzeit liegt die Beweislast beim BAMF. Dieses muss dem Asylbewerber nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Widerrufsverfahren aus einem „Herkunftsland mit Sachlagenänderung“ stammt und deshalb der Zuerkennungsbescheid aufgehoben und der Asylbewerber in einem zweiten Schritt abgeschoben wird. Diese Nachweislastumkehr muss in eine Nachweislast für den Asylbewerber umgewandelt werden. Derjenige, der Asyl beantragt, soll auch nachweisen, dass der Asylgrund und damit die Furcht vor Verfolgung weiterhin fortbestehen.

Für den Fall, dass die politischen Verhältnisse im Nachbarland stabil sind, ist durch das BAMF zu überprüfen, ob eine Umsiedlung des Asylbewerbers in ein Nachbarland angrenzend an sein Herkunftsland möglich und zumutbar ist. Dies ist nicht nur im deutschen Interesse, sondern auch im Interesse des Antragstellers, der, was Sprache und Kultur angeht, in kulturell und lebensweltlich vertrauteren Umgebungen leben kann; auch können – aufgrund der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten – mit demselben finanziellen Aufwand bei dieser Lösung eine Vielzahl an ggf. Bedürftigen versorgt werden.

Außerdem wird der Entscheidung im Widerspruchsverfahren eine derart starke Bedeutung beigemessen, dass das Prozedere überdacht und verändert werden muss. Es ist ausschlaggebend für die Niederlassungserlaubnis des Asylbewerbers und damit für dessen dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland im Sinne von § 9 Absatz 2 AufenthG, § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG und § 26 Absatz 3 AufenthG. Ein dauerhaftes Bleiberecht hat vor allem einschneidende wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Auswirkungen für die Menschen in Deutschland. Allein die Kosten der Migration belaufen sich nach Berechnungen von Prof. Dr. Hans-Werner Sinn unterstützt von Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen seit 2015 auf fast eine Billion Euro (www.welt.de/wirtschaft/article149234485/Fluechtlingskrise-koennte-fast-eine-Billion-Euro-kosten.html). Das ist rund ein Drittel der deutschen Wirtschaftsleistung.

Mit der Einwanderungswelle im Jahr 2015 stiegen die Straftaten, verübt durch nichtdeutsche Tatverdächtige. Laut aktuellem Bericht des Bundeskriminalamtes wurden in den ersten drei Quartalen 2019 rund 200.000 Straftaten registriert, bei denen ein Tatverdächtiger Zuwanderer war (BKA, Kriminalität im Kontext der Zuwanderung, S. 3, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/kernaussagenZuKriminalitaetImKontextVonZuwanderungIIIQuartal2019.html?nn=62336, Stand, 30.04.2020). Der Anstieg bezieht sich vor allem auf Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen das Leben. Eine solche Entwicklung ist nicht im Interesse der deutschen Bevölkerung. Schutz soll nur derjenige für den Zeitraum erhalten, in welchem er schutzbedürftig ist und für welchen er seine Schutzbedürftigkeit nachweisen kann.